



Reglement

über Luftreinhaltemassnahmen

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen 1) und Art. 5 f. des Gemeindegesetzes 2) und

in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und Art. 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz 3) sowie Art. 13 ff. und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung 4)

als Reglement:

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| Art. 1 | Dieses Reglement regelt die Emissionsbegrenzung und die Kontrolle von Feuerungsanlagen. | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Der Gemeinderat
a) wählt einen Feuerungskontrolleur;
b) erlässt einen Gebührentarif;
c) ordnet Luftreinhaltemassnahmen im Baubewilligungsverfahren oder durch gesonderte Verfügung an. | Aufgaben des Gemeinderates |
| Art. 3 | Der Feuerungskontrolleur
a) führt alle zwei Jahre die Kontrollen nach Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen durch; | Aufgaben des Feuerungs- |

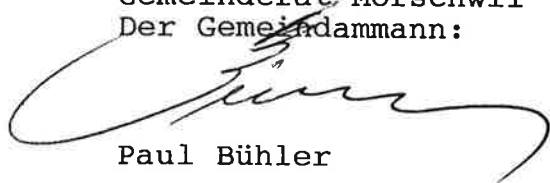


- b) orientiert den Eigentümer der Feuerungsanlage schriftlich über das Ergebnis der Kontrolle;
- c) stellt dem Gemeinderat Antrag zum Erlass der erforderlichen Verfügungen;
- d) führt nach Weisungen des Gemeinderates Nachkontrollen durch;
- e) berichtet dem Gemeinderat jährlich über die Kontrolltätigkeit

Art. 4	Der Feuerungskontrolleur untersteht dem Amtsgeheimnis.	Amtsgeheimnis
Art. 5	Die Kontrollen der Feuerungsanlagen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung festgelegt.	Kosten
Art. 6	Die Strafbestimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.	Strafbestimmungen
Art. 7	Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren 5) mit Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft 6).	Inkrafttreten
Art. 8	Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 8. April 1986 wird aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts

Mörschwil, den 15. Feb. 1994

Gemeinderat Mörschwil
Der Gemeindegammann:



Paul Bühler

Der Gemeinderatsschreiber:



Urs Schenker



Fakultatives Referendum

vom 4. März 1994 bis und mit 2. Mai 1994

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **4. Mai 1994**

Der Regierungsrat:

W. Kägi



- 1) sGS 672.32
- 2) sGS 151.2; abgekürzt GG
- 3) SR 814.01
- 4) SR 814.318.142.1
- 5) Art. 36 Bst. a GG
- 6) Art. 6 Abs. 1 GG